

Krankenkasse wurde zur vollen Kostenübernahme verpflichtet

- Eine 13jährige hochgradig schwerhörige Schülerin ließ sich aufgrund einer HNO-ärztlichen Verordnung mehrere Hörgeräte anpassen (auch zwei zuzahlungsfreie Geräte). Sie entschied sich für zwei Hörgeräte, mit denen sie nach dem Mainzer Kindertest III ohne Geräusch einen Hörgewinn von 100 %, mit Geräusch einen Gewinn von 80 % erzielen konnte. Der Kostenvoranschlag des Hörgeräteakustikers belief sich für diese Geräte auf 2.320 Euro je Gerät.
- Die Krankenkasse bewilligte mit Hinweis auf eine mit der Bundesinnung der Hörgeräteakustiker getroffenen Vereinbarung zur Hörgeräteversorgung für Kinder und Jugendliche nur den Betrag von insgesamt 2.760 Euro.
- Das Sozialgericht erkannte jedoch mit Hinweis auf ähnlich gelagerte Fälle (SG Dresden; LSG Niedersachsen-Bremen), dass mit Hilfe des Hörgerätes ein Ausgleich der konkreten Hörschädigung im notwendigen Maß erreicht werden muss. "Ist eine bestimmte Hörhilfe notwendig, so hat die Krankenkasse dieses Gerät im Rahmen des Sachleistungsprinzips in vollem Umfang und ohne Eigenleistung der Versicherten zu gewähren."
- Die Kammer des Sozialgerichts war nach dem Gesamtergebnis des

Sozialgericht Lübeck vom 01.06.2006; AZ: S 3 KR 201/05